

**Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen ausgenommen Benutzungsgebühren vom 19. Dezember 2006**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBI. S. 185), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBI. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBI. S 185, ber. S. 193) und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBI. S. 895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBI. S. 313, ber. S. 325) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 19.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt Mannheim erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Gebühren nach den Anlagen zu dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Satzung gilt nicht, soweit spezielle gesetzliche Gebührenvorschriften bestehen.

**§ 2
Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet:
 - a) wem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist;
 - b) wer die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebenen schriftlichen Erklärung übernommen hat
 - c) wer für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadsachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) mündliche Auskünfte,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung, mit Ausnahme der Vermessungsgebühren.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
 - a) das Land Baden-Württemberg;
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden;
 - c) die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
- (3) Von der Entrichtung der Gebühren sind außerdem befreit:
 - a) Die Kirchen und die sonstigen als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen



b) Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege

(4) Die Stadt kann für bestimmte Arten von öffentlichen Leistungen Gebührenermäßigungen oder -befreiungen anordnen, soweit dies aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist.

(5) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die Gebührenschuldner berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen. Satz 1 gilt für die im Absatz 3 genannten Stellen nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art.

(6) Veranstaltungen der örtlichen Vereine sind auf Antrag für die veranstaltenden bzw. teilnehmenden Vereine gebührenbefreit, sofern die Vereine ihren Sitz in Mannheim haben und gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen. Die Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamts (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen. Absatz 5 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Für öffentliche Leistungen für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von 1,50 € bis 10.000 € zu erheben.

(2) Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Außerdem ist die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.

(3) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner.

(4) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert oder die Baukosten zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 €.

(6) Beantragt oder erschwert jemand mutwillig die Vornahme einer öffentlichen Leistung und verursacht er dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand, wird eine Gebühr von 5 € bis 1.000 € erhoben. Dies gilt auch für Amtshandlungen, für die eine Gebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird eine Gebühr nach Satz 1 neben der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhoben.

(7) Für mehrere gleichartige öffentliche Leistungen für den gleichen Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.



§ 5 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit der Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben wird, bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 5 Satz 3 dieser Satzung mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Abs. 5 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenfestsetzung. Die Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder an den Gebühren- und Auslagenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer öffentlichen Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühren und Auslagen ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Gebühr sind die der Behörde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Daselbe gilt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird. Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können, kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Reisekosten,
 - b) Entgelte für Telekommunikation,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige, sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen
 - g) Gebühren für Übersetzung
- (2) Für die Erstattung von Auslagen gelten die für Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Stadt Mannheim vom 23. Juli 1985 und die hierzu ergangenen Änderungen außer Kraft.
- (3) Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Mannheim.

Inkrafttreten am 01.01.2026 (Amtsblatt Nr. 51 v. 18.12.2025)



**Gebührenverzeichnis
für öffentliche Leistungen der Stadt Mannheim
für die gesamte Stadtverwaltung (Gebührenverzeichnis 1)**

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr Euro
1.	Ablehnung eines Antrags usw. (nach § 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 1,50 gebührenfrei
2.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)	1,50 bis 10.000,--
3.	Verwaltungsgebühr in besonderen Fällen (§ 4 Absatz 6 der Satzung)	5,-- bis 1.000,--
4.	<u>Anträge</u> : Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 bis 50,--
5.	Auskünfte und Einsichtnahme in Akten und Bücher, Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz oder anderen spezialgesetzlichen Regelungen (z.B. Umweltverwaltungsgesetz) Soweit besondere Auskunfts- und Einsichtsrechte aus spezialgesetzlichen Regelungen Aussagen zur Gebührenfreiheit oder Unentgeltlichkeit der Auskunft oder Einsichtnahme enthalten, gehen solche Regelungen dieser Satzung vor. Mündliche Auskunft Information über die Kosten nach § 10 Abs. 2 LIFG Schriftliche oder elektronische Auskunft, auch einfacher Art, soweit nichts anderes bestimmt ist je angefangene Viertelstunde Einsichtnahme in Akten und Bücher, Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise (z.B. Verschaffung eines Fernzugs), soweit nichts anderes bestimmt ist je angefangene Viertelstunde	gebührenfrei gebührenfrei 18.90 Maximal 5.000,-- 18.90 Maximal 5.000,--
6.	<u>Befreiungen</u> (Ausnahmebewilligungen, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 500,--
7.	<u>Bestätigungen, Beglaubigungen</u> a) von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln b) der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift; je Seite bis DIN A 4 c) der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift; bei besonderem Aufwand, z.B. eng beschrieben, in Fremdsprache, DIN A 3 und größer, je Seite	2,-- bis 150,-- 2,-- 3,--
Anmerkung: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde bestätigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen gleichlautenden Urkunden, aber aufgrund gleichzeitig gestellten Antrags bestätigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz. Werden mehrere Kopien eines Originals in einem Arbeitsgang beglaubigt, wird für die zweite und jede weitere Beglaubigung die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr festgesetzt.		



8.	Bescheinigungen, Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen), soweit nichts anderes bestimmt ist	1,50 bis 350,--
9.	<u>Fundsachen:</u> Aufbewahrung einschl. Aushändigung an Verlierer, Eigentümer oder Finder, je nach Wert der Fundsache	2,50 bis 10.000,--

Anmerkung:

Bei einem Wert der Fundsache bis einschl. 25,-- € besteht für den Finder Gebührenfreiheit, wenn die Fundsache vom Verlierer innerhalb von 6 Monaten nicht abgeholt und dann an den Finder ausgehändigt wird. Beträgt der Wert der Fundsache über 25,-- €, so ist auch vom Finder die entsprechende Gebühr zu entrichten, wenn ihm die Fundsache ausgehändigt wird. Die Aufbewahrung einschließlich der Aushändigung der Fundsache an Minderjährige ist gebührenfrei.

10.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dgl. aller Art a) soweit nichts anderes bestimmt ist b) Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum (Artikel 6 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts), je Wohneinheit c) Zustimmung des Wegebaulastträgers nach § 127 Abs. 1 TKG 1. <u>für kleinere Maßnahmen</u> (z.B. Pressgruben, Lötgruben, Hauszuführungen und Gräben entlang des zu versorgenden Grundstückes bis max. 15 m je Maßnahme) 2. <u>für sonstige Maßnahmen</u> Grundbetrag je Einzelmaßnahme Zuzüglich je angefangenen Meter Trassenlänge	1,50 bis 300,-- 50,-- bis 375,-- 36,-- 305,70 0,31
11.	<u>Gutachten (Augenschein):</u> Nach dem Wert des Gegenstandes, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme	1 % bis 5 % 36,--
12.	Kirchenaustrittsverfahren	30,--
13.	<u>Rechtsbehelfe</u> (Widerspruch, Einspruch im Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.) a) Wenn die Rechtsbehelfe als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat b) Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs.5 Satz 3 der Satzung)	10,-- bis 2.500,-- 1/10 bis 1/2 der Gebühr nach a) mind. 1,50
14.	<u>Schreibgebühren</u> a) Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., soweit sie auf Antrag zusätzlich erteilt werden, für eine angefangene DIN A 4-Seite, einschl. Ausfertigungs- und Bestätigungsvermerk b) bei Schriftstücken in fremder Sprache, je angefangene Seite c) bei Schriftstücken in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl.) oder von wissenschaftlichen Texten nach dem Zeitaufwand, je angefangene Viertelstunde d) Fotokopien (Ablichtungen) ohne Rücksicht auf Zahlen oder Zeilen und Silben aa) bei einem Format bis DIN A 4 je Seite bb) bei einem größeren Format als DIN A 4 je Seite	7,70 15,-- 11,-- 1,-- 1,25
15.	<u>Übersetzerdienste durch Bedienstete der Stadtverwaltung:</u> mündliche bzw. schriftliche Übersetzerdienste (anstelle eines Privatdolmetschers, den der Antragsteller auf eigene Kosten stellen müsste) nach Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde zzgl. Wegezeit und Fahrtkosten	36,--



16.	Zurücknahme eines Antrages (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 1,50 €
17.	Prüfungsgebühren: Prüfung von Jahresabschlüssen bzw. Jahresrechnungen und sonstige Prüfungen von Sonder- und Treuhandvermögen sowie bei Dritten nach §§ 111, 112 oder 114 a GemO (incl. maximal zehn Berichtsausfertigungen je Einzelprüfung) a) personenbezogener Tagestarif für 8 Stunden b) personenbezogener Tarif bei weniger als einem Tag Prüfungsdauer	830,-- ggf. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer anteilige Gebühr nach a)
18.	Straßenrechtliche Verfügungen nach § 28 StrG	224,--
19.	Erteilung eines schriftlichen Hausverbots, je angefangene Viertelstunde	25,10



**Gebührenverzeichnis
für öffentliche Leistungen der Stadt Mannheim
als untere Verwaltungsbehörde (Gebührenverzeichnis 2)**

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr Euro
1	Fachbereich Bürgerdienste	
1.1	Fischereiwesen	
1.1.1	Ablegung d. Fischerprüfung einschl. Ausstellung eines Prüfungszeugnisses (§ 31 Abs. 2 FischG, §§ 12 u. 13. LFischVO)	
1.1.2	Fischereischein für 1 Jahr zzgl. Fischereiabgabe 8 € / Jahr	2,-- bis 80,--
1.1.3	Fischereischein auf Lebenszeit zzgl. Fischereiabgabe 8 € / Jahr	
1.1.4	Jugendfischereischein	
1.1.5	Besucherfischereischein	
3	Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt	
3.1	Amtsärztliche Untersuchungen	
3.1.1	Amtsärztliche körperliche und/ oder psychiatrische Untersuchungen, Erstellung von Zeugnissen/ Gutachten anhand vorliegender Unterlagen, Amtsärztliche Stellungnahmen; bis zu einer Stunde	109,10 €
	je weitere angefangene Viertelstunde	23,50 €
3.1.2	Amtsärztliche Bescheinigung über Gesundheitszertifikate ohne Siegel	62,10 €
3.1.3	Amtsärztliche Bescheinigung zum Mitführen von Betäubungsmitteln (Beglaubigung nach Schengener Abkommen) inkl. Siegel	46,40 €
3.1.4	Amtsärztliches Zeugnis zur Vorlage beim Finanzamt	77,80 €
3.1.5	Duplikat amtsärztliches Zeugnis	18,20 €
3.1.6	Siegelung	12,60 €
3.2	Gerichtsärztlicher Dienst	
3.2.1	Sachverständigengutachten in Betreuungsverfahren (nach JVEG), zur Arbeits-, Verhandlungs- und Haftfähigkeit u.a. im Auftrag von Gerichten	analog JVEG in der jeweiligen, aktuellen Fassung
3.3	Überwachung der Einhaltung d. Infektionshygiene gemäß § 36 IfSG und § 10 ÖGDG	
3.3.1	Nicht anlassbezogene Überwachung der Einhaltung d. Infektionshygiene gemäß § 36 IfSG und § 10 ÖGDG; bis zu einer Stunde	73,00 €
	je weitere angefangene Viertelstunde	16,90 €
3.4	Überwachung der Hygiene in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen	
3.4.1	Nicht anlassbezogene technische Überwachung der Hygiene in Krankenhäusern, Kliniken, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen (§ 23 IfSG); bis zu einer Stunde	92,90 €
	je weitere angefangene Viertelstunde	21,80 €
3.4.2	Nicht anlassbezogene Überwachung der Infektionshygiene in Krankenhäusern, Kliniken, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen (§ 23 IfSG); bis zu einer Stunde	99,60 €
	je weitere angefangene Viertelstunde	23,50 €



3.4.3	Nicht anlassbezogene Überwachung von Arzt- und Zahnarztpraxen (§ 23 IfSG); einfach; bis zu einer Stunde	73,00 €
	je weitere angefangene Viertelstunde	16,90 €
3.4.4	Nicht anlassbezogene Überwachung von Arzt- und Zahnarztpraxen (§ 23 IfSG); komplex; bis zu einer Stunde	92,90 €
	je weitere angefangene Viertelstunde	21,80 €
3.4.5	Nicht anlassbezogene Überwachung von Praxen sonstiger human-medizinischer Heilberufe und Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes (§ 23 IfSG); bis zu einer Stunde	73,00 €
	je weitere angefangene Viertelstunde	16,90 €
3.4.6	Nicht anlassbezogene Überwachung stationärer, teilstationärer und ambulanter Einrichtungen der Altenpflege und Eingliederungshilfe (§ 35 IfSG); bis zu einer Stunde	73,00 €
	je weitere angefangene Viertelstunde	16,90 €
3.5	Personenbezogener Infektionsschutz	
3.5.1	Impfungen	analog Ziffern 375 - 378 GOÄ in der jeweiligen, aktuellen Fassung
	zzgl. Impfstoff und Auslagen	
3.5.2	Quantiferontest für Auslandsaufenthalt inkl. Siegel	45,10 €
3.5.3	Belehrung nach § 43 IfSG	32,30 €
3.5.4	Belehrung nach § 43 IfSG (ONLINE)	18,80 €
3.5.5	Duplikat der Bescheinigung nach § 43 IfSG	10,00 €
3.5.6	Beauftragung zur Durchführung von Erstbelehrungen nach § 43 IfSG	110,90 €
3.6	Überwachung von Trinkwasser/ Badewasser (§ 37 IfSG und § 54 TrinkwV)	
3.6.1	Nicht anlassbezogene Trinkwasserüberwachung, Überwachung von Wasserversorgungsanlagen einschl. Gebäudewasserversorgungsanlagen und mobile Wasserversorgungsanlagen und ggfls. Probenahme (§ 54 TrinkwV); bis zu einer Stunde	73,00 €
	je weitere angefangene Viertelstunde	16,90 €
	zzgl. Kosten Untersuchungsinstitut und Auslagen	
3.6.2	Nicht anlassbezogene Bäderüberwachung (Begehung, Schwimm- u. Hallenbäder, Sauna-Tauchbecken, allgemeine Hygieneüberwachung) ggfls. mit Probenahme; bis zu einer Stunde	73,00 €
	je weitere angefangene Viertelstunde	16,90 €
	zzgl. Kosten Untersuchungsinstitut und Auslagen	
3.7	sonstige Beratungs-/ Überwachungs- und Auskunftsleistungen	
3.7.1	Planungsberatung von Architekten, priv. Betreibern; bis zu einer Stunde	92,90 €
	je weitere angefangene Viertelstunde	21,80 €
3.7.2	Nicht anlassbezogene Überwachung der unerlaubten Ausübung der Heilkunde (§ 15 ÖGDG); bis zu einer Stunde	99,60 €
	je weitere angefangene Viertelstunde	23,50 €
3.7.3	Auskünfte aus Todesbescheinigungen	34,10 €
3.8	Prostituiertenschutzgesetz (Bereich Gesundheitsamt)	
3.8.1	Beratung nach § 10 ProstSchG inkl. Beratungsbescheinigung bei Prostituierten über und unter 21 Jahren für jede Erst- sowie jede Wiederholungsberatung	gebührenfrei



3.9	Entschädigungsleistungen gemäß §§ 56 ff. IfSG	
3.9.1	Anträge gemäß §§ 56, 57, 58 IfSG	gebührenfrei
4	Fachbereich Baurecht, Bauverwaltung und Denkmalschutz	
	Baurecht und Denkmalschutz	
	„Soweit die Gebühren nach Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4, Kostengliederung Nrn. 300 – 469 (Ausgabe Juni 1993) auszugehen, die am Ort der Bauausführung zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen. Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.“	
4.1	Bauvoranfrage	
4.1.1	Bauvorbescheid erteilen	200,-- bis 6.000,--
4.1.2	je Befreiung je Ausnahme je Abweichung je Erleichterung je Zulassung von bauordnungsrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Vorschriften	99,-- bis 30.000,-- 99,-- bis 5.000,-- 99,-- bis 500,-- 99,-- bis 500,-- 100,--
4.1.3	Bauvorbescheid verlängern	1/3 der Bauvorbescheidsgebühr, mindestens 200,--
4.2	Baugenehmigungs- und Zustimmungsverfahren	
4.2.1	Baugenehmigungs- und Zustimmungsverfahren	Wertgebühr = 6 % der Baukosten, mindestens 300,--
4.2.2	je Befreiung je Ausnahme je Abweichung je Erleichterung je Zulassung von bauordnungsrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Vorschriften	99,-- bis 30.000,-- 99,-- bis 5.000,-- 99,-- bis 500,-- 99,-- bis 500,-- 100,--
4.2.3	Werbeanlagen genehmigen	200,-- bis 6.000,--
4.2.4	Teilbaugenehmigungen von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	6 % der Teilbaukosten, mindestens 200,--
4.2.5	Genehmigungen nach Ifd. Nr. 4.2.1 oder 4.2.4, soweit Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können	200,-- bis 6.000,--
4.2.6	Verlängerung der Geltungsdauer	1/3 der Baugenehmigungsgebühr mindestens 200,--
4.2.7	Baugenehmigungs- und Zustimmungsverfahren (vereinfachtes Verfahren)	Wertgebühr = 5 % der Baukosten, mindestens 300,--
4.2.8	je Befreiung je Ausnahme je Abweichung je Erleichterung je Zulassung von bauordnungsrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Vorschriften (vereinfachtes Verfahren)	99,-- bis 30.000,-- 99,-- bis 5.000,-- 99,-- bis 500,-- 99,-- bis 500,-- 100,--
4.2.9	Werbeanlagen genehmigen (vereinfachtes Verfahren).	200,-- bis 6.000,--
4.2.10	Teilbaugenehmigungen von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO) (vereinfachtes Verfahren)	5 % der Teilbaukosten, mindestens 200,--
4.2.11	Genehmigung nach Ifd. Nr. 4.2.7 oder 4.2.10, soweit Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können (vereinfachtes Verfahren)	200,-- bis 6.000,--



4.2.12	Verlängerung der Geltungsdauer (vereinfachtes Verfahren)	1/3 der Baugenehmigungsgebühr mindestens 200,--
4.3	Kenntnisgabeverfahren	
4.3.1	Kenntnisgabeverfahren	200,-- bis 2.000,--
4.3.2	je Befreiung je Ausnahme je Abweichung je Erleichterung je Zulassung von bauordnungsrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Vorschriften	99,-- bis 30.000,-- 99,-- bis 5.000,-- 99,-- bis 500,-- 99,-- bis 500,-- 100,--
4.3.3	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	200,-- bis 600,--
4.4	Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich	
4.4.1	Erteilen eines selbstständigen Bescheides über Abweichungen, Ausnahmen, Erleichterungen und Befreiungen auf Antrag	200,-- bis 600,--
4.4.2	je Befreiung je Ausnahme je Abweichung je Erleichterung je Zulassung von bauordnungsrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Vorschriften	99,-- bis 30.000,-- 99,-- bis 5.000,-- 99,-- bis 500,-- 99,-- bis 500,-- 100,--
4.5	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG erteilen	200,-- bis 3.500,--
4.6	Baulasterklärung (§ 71 LBO) bearbeiten	200,-- bis 1.000,--
4.7	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme	
4.7.1	Bauüberwachung (§ 66 LBO) bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO) soweit Baukosten zugrunde gelegt werden können	2 % der Baukosten mindestens 200,--
4.7.2	Für jede sonstige erforderliche Baukontrolle	99,-- bis 500,--
4.7.3	Fliegende Bauten Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme	50,-- bis 500,--
4.8	Sonderbauten, wiederk. Prüfungen, je Objekt	200,-- bis 1.000,--
4.9	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts, z.B. Bau-einstellung	200,-- bis 3.000,--
4.10	Denkmalschutzrechtl. Genehmigung einschließlich Denkmal-förderung	
4.10.1	Erteilen einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EStG zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen.	4,1 % der eingereichten Rechnungssumme, mindestens 296,04
4.10.2	Erteilen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung als selbstst. Verwaltungsakt der DSchBehörde; bis zu 1,5 Std danach je weitere angefangene zehn Minuten	148,02 16,45
4.10.3	Erteilen einer denkmalschutzrechtlichen Zustimmung in einem anderen Verfahren (z.B. Baugenehmigung); bis zu 1,5 Std danach je weitere angefangene zehn Minuten	148,02 16,45
5	Fachbereich Sicherheit und Ordnung	
5.1	Gewerberecht	
5.1.1	Gewerbean- /-um- / -abmeldungen	
5.1.1.1	Gewerbean- und -ummeldung bei Einzelgewerbetreibenden und Gesellschaften bürgerlichen Rechts je Gesellschafter	73,20
5.1.1.2	Gewerbeabmeldung bei Betrieben nach 5.1.1.1	45,70
5.1.1.3	Gewerbean- und -ummeldung bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften	91,50
5.1.1.4	Gewerbeabmeldung bei Betrieben nach 5.1.1.3	54,90
5.1.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister und Erstellung von Zweitschriften von Gewerbeanzeigen / - erlaubnissen	27,40



5.1.3	Ausstellen einer Reisegewerbeakte	164,70
5.1.3.1.	Nachträge in die Reisegewerbeakte sowie Ausstellen eines Duplikats	82,30
5.1.4	Ausstellen einer Gewerbelegitimationsakte	109,80
5.1.4.1	Nachträge in die Gewerbelegitimationsakte sowie Ausstellen eines Duplikats	82,30
5.1.5	Erlaubnis zum Feilbieten von Waren einschl. Spirituosen in kleinen verschlossenen Behältnissen bei besonderen Veranstaltungen gem. § 55a GewO	82,30
5.1.6.	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt zuzüglich pro Bett	878,90 100,00
5.1.7	Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgerwerbes	439,40
5.1.8	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes Grundgebühr zuzüglich je Vertretungsberechtigtem bei juristischen Personen	549,30 100,00
5.1.9	Überprüfung des Wachpersonals je Person	219,70
5.1.10	Erlaubnis zum Betrieb eines Versteigerungsgewerbes	384,50
5.1.11	Öffentliche Bestellung von Versteigerern	439,40
5.1.12	Festsetzung von allen Veranstaltungen nach Titel IV GewO (Messen, Märkten, Ausstellungen) sowie Volksfesten	384,50
5.1.13	Ausnahmen nach dem Sonn- und Feiertags- sowie Ladenschlussrecht	219,70
5.1.14	Kontrollen/Ermittlungen im Außendienst je Mitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde	27,40
5.1.15	Fahrtkostenpauschale je Anfahrt	36,60
5.2	Gaststättenrecht	
5.2.1	Gaststättenrechtliche Erlaubnis nach § 2 GastG	384,50
5.2.2	Gaststättenrechtliche Änderungsbescheide, Auflagen, Anordnungen	219,70
5.2.3	Stellvertretungserlaubnis gemäß § 9 GastG	219,70
5.2.4	Vorläufige Erlaubnis zum Führen eines Betriebes gemäß § 11 GastG	109,80
5.2.5.1	Gestattung zum Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft nach § 12 ohne besondere Überprüfung	54,90
5.2.5.2	mit besonderer Überprüfung	109,80
5.2.6.1	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften direkte Antragstellung	36,60
5.2.6.2	Antragstellung über die Polizei	54,90
5.2.6.3	Regelmäßige Sperrzeitverkürzungen	109,80
5.2.7.1	Persönliche Automatenaufstellerlaubnis	439,40
5.2.7.1.1	zuzüglich für Aufstellung von bis zu 2 Geräten in einer selbstbetriebenen Gaststätte	200,00
5.2.7.1.2	unbegrenzte Erlaubnis	1.500,00
5.2.7.2	Geeignetheitsbestätigung Grundgebühr	109,80
5.2.7.2.1	zuzüglich je Geld- oder Warenspielgerät	75,00
5.2.7.3	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens Grundgebühr	769,00
5.2.7.3.1	zuzüglich je m ²	75,00
5.2.8.1	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33a GewO (Zurschaustellung von Personen) Einzelerlaubnis	219,70
5.2.8.2	Dauererlaubnis	439,40
5.2.9	Kontrollen/Ermittlungen im Außendienst je Mitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde	27,40
5.2.9.1	Fahrtkostenpauschale je Anfahrt	36,60
5.3	Lebensmittelüberwachung	
5.3.1	Betriebskontrollen / Zollprobenerhebung:	
5.3.1.1	durch Mitarbeitende der Lebensmittelüberwachung je angefangene Viertelstunde	17,35



5.3.1.2	durch den/die Amtsveterinär*in je angefangene Viertelstunde	21,71
5.3.1.3	durch den/die Veterinärhygienekontrolleur*in je angefangene Viertelstunde	14,70
5.3.1.4	durch den/die amtl. Fachassistent*in je angefangene Viertelstunde	11,88
5.3.2	behördlich angeordnete Rückrufe und Kontrolle der Beachtung freiwilliger Rückrufe je Mitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde	17,35
5.3.3	Ausstellung von Exportzertifikaten je Mitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde	17,35
5.3.4	Verfügungen der Lebensmittelüberwachungsbehörde je Mitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde	17,35
5.3.5.1	Ausnahmegenehmigung von der Probenahmehäufigkeit je Mitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde	17,35
5.3.5.2	zusätzlich Aufwand Amtsveterinär*in je angefangene Viertelstunde	21,71
5.3.6	Sonstige Leistungen der Lebensmittelüberwachung je Mitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde	17,35
5.3.7	Fahrtkostenpauschale je Anfahrt	23,13
5.3.8	Auskunftsersuchen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)	
5.3.8.1	Erteilung oder Ablehnung der Erteilung einer Auskunft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG je Mitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde (bis 1.000 € gebühren- und auslagenfrei)	17,35
5.3.8.2	Erteilung oder Ablehnung sonstiger Auskünfte nach § 2 Abs.1 Nr. 2 bis 7 VIG je Mitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde (bis 250 € gebühren- und auslagenfrei)	17,35
5.4	Veterinärdienst	
5.4.1	Verkehr im Inland	
5.4.1.1	Für die Untersuchung von Tieren (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung) werden die Gebühren auf einen Betrag der tatsächlichen Untersuchungskosten je Tier festgesetzt. Diese bemessen sich nach dem für die Kontrollen verursachten Zeitaufwand je Mitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde	21,71
5.4.1.2	in Fällen, in denen nur die amtsärztliche Bestätigung der Unterschrift des impfenden Tierarztes im Impfpass und/oder die Bestätigung der Identität des Tieres im Impfpass erfolgt, je angefangene Viertelstunde	21,71
5.4.1.3	in anderen Fällen, insbesondere bei Hausbesuchen je angefangene Viertelstunde	21,71
5.4.1.4	Für die Überwachung von Tiermärkten und Absatzveranstaltungen, Tierversteigerungen oder Tierschauen sowie sonstige Zusammenziehung von Tieren werden die Gebühren auf einen Betrag der tatsächlichen Untersuchungskosten je Tier festgesetzt. Diese bemessen sich nach dem für die Kontrollen tatsächlich verursachten Zeitaufwand je Mitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde	21,71
5.4.1.5	Für die Untersuchung von Tierbeständen (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung) zur Beschickung von Versteigerungen und Ausstellungen, zum Weidwechsel oder zur Ausfuhr beziehungsweise zur Entfernung von Tieren aus tierseuchenrechtlichen Sperr- und Beobachtungsgebieten sowie Untersuchung von Tierbeständen, die mitunter polizeilicher Beobachtung stehenden Tieren in Berührung kamen, werden die Gebühren auf einen Betrag der tatsächlichen Untersuchungskosten je Tier festgesetzt. Diese bemessen sich nach dem für die Kontrollen tatsächlich verursachten Zeitaufwand je Mitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde	21,71
Für die in § 44 Tiergesundheitsausführungsgesetz des Landes Baden-Württemberg genannten Fälle werden keine Gebühren erhoben.		



5.4.2	Verkehr mit dem Ausland	
5.4.2.1	Gesundheits- / Herkunfts- / Unbedenklichkeits-bescheinigungen, mit oder ohne Untersuchung und mit oder ohne Bescheinigung über das Freisein eines Bereichs von Seuchen beim Verbringen oder bei der Ein-, Durch- oder Ausfuhr aus/in Drittländer von lebenden Tieren, tierischen Erzeugnissen, tierischen Nebenprodukten und anderen Waren (Därme, Borsten, Häute, Felle, Futtermittel usw.) je angefangene Viertelstunde	21,71
5.4.3	Sonstige Tätigkeiten in Bezug auf sonstige Einrichtungen, Anlagen und Betrieben	
5.4.3.1	Begeutachtung, veterinärbehördliche Überwachung oder Überprüfung und sonstige Tätigkeiten von/in sonstigen Einrichtungen, Anlagen und Betrieben je angefangene Viertelstunde / je Aufwand Amtsveterinär*in	21,71
5.4.3.2	Begeutachtung, veterinärbehördliche Überwachung oder Überprüfung und sonstige Tätigkeiten von/in sonstigen Einrichtungen, Anlagen und Betrieben je angefangene Viertelstunde / je Aufwand AfA	11,88
5.4.3.3	Begeutachtung, veterinärbehördliche Überwachung oder Überprüfung und sonstige Tätigkeiten von/in sonstigen Einrichtungen, Anlagen und Betrieben je angefangene Viertelstunde / je Aufwand Verwaltungsmitarbeiter*in	16,02
Gebührenfrei sind die gutachtliche Mitwirkung für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die veterinärbehördliche Überprüfung von Tierheimen und von Versuchstierhaltungen		
5.4.4	Tierschutzrechtliche Erlaubnisse	
5.4.4.1	Tierschutzrechtliche Erlaubnisse je angefangene Viertelstunde / je Aufwand Amtsveterinär*in	21,71
5.4.4.2	Tierschutzrechtliche Erlaubnisse je angefangene Viertelstunde / je Aufwand Verwaltungsmitarbeiter*in	16,02
5.4.4.3	Tierschutzrechtliche Erlaubnisse je angefangene Viertelstunde / je Aufwand Veterinärhygienekontrolleur*in	14,70
5.4.5	Ausstellen von Bescheinigungen	
5.4.5.1	ausführliche Bescheinigungen (z.B. Gesundheitszertifikate) je angefangene Viertelstunde / je Amtsveterinär*in	21,71
5.4.5.2	Gutachten nach tatsächlichem Aufwand je angefangene Viertelstunde / je Amtsveterinär*in	21,71
5.4.6	Verzögert sich die Vornahme einer Verrichtung ohne Verschulden des beamteten Tierarztes, zum Beispiel weil die Tiere oder das Hilfspersonal verspätet eintreffen, oder kann diese aus diesen Gründen nicht vorgenommen oder abgeschlossen werden, wird neben der Gebühr für jede angefangene Viertelstunde eine Versäumnisgebühr angesetzt in Höhe von	21,71
5.4.7	Maßnahmen nach dem TierSchG	
5.4.7.1	Gebühr für Kontrollen bei Feststellung von Verstößen je angefangene Viertelstunde / je Amtsveterinär*in	21,71
5.4.7.2	Gebühr für Kontrollen bei Feststellung von Verstößen je angefangene Viertelstunde / je Veterinärhygienekontrolleur*in	14,70
5.4.7.3	Gebühr für Kontrollen bei Feststellung von Verstößen je angefangene Viertelstunde / je Verwaltungsmitarbeiter*in	16,02
5.4.7.4	Schriftliche tierschutzrechtliche Gutachten je angefangene Viertelstunde / je Aufwand Amtsveterinär*in	21,71
5.4.7.5	Schriftliche tierschutzrechtliche Gutachten je angefangene Viertelstunde / je Verwaltungsmitarbeiter*in	16,02
5.4.8	Maßnahmen Tiergesundheit (einschl. Tierseuchen) und tierische Nebenprodukte	
5.4.8.1	Quarantäneverfügung wg. Tollwut je angefangene Viertelstunde / je Verwaltungsmitarbeiter*in	16,02
5.4.8.2	Quarantäneverfügung wg. Tollwut je angefangene Viertelstunde / je Amtsveterinär*in	21,71



5.4.8.3	sonstige Maßnahmen im Rahmen des Tiergesundheits- oder tierische Nebenproduktberechts je angefangene Viertelstunde / je Amtsveterinär*in	21,71
5.4.8.4	sonstige Maßnahmen im Rahmen des Tiergesundheits- oder tierische Nebenproduktberechts je angefangene Viertelstunde / je Veterinärhygienekontrolleur*in	14,70
5.4.8.5	sonstige Maßnahmen im Rahmen Tiergesundheit je angefangene Viertelstunde / je Verwaltungsmitarbeiter*in	16,02
5.5	Maßnahmen nach der Polizeiverordnung Gefahrhunde und Polizeigesetz	
5.5.1	Einstufung als gefährlicher Hund, je Amtsveterinär*in (Rassebestimmung) / je angefangene Viertelstunde	21,71
5.5.2	Einstufung als gefährlicher Hund, je Verwaltungsmitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde	16,02
5.5.3	Haltungsuntersagung, je Verwaltungsmitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde	16,02
5.5.4	Einziehung, je Verwaltungsmitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde	16,02
5.5.5.1	Auflagenverfügung zur Gefahrenabwehr je angefangene Viertelstunde / je Amtsveterinär*in	21,71
5.5.5.2	Auflagenverfügung zur Gefahrenabwehr je angefangene Viertelstunde / je Veterinärhygienekontrolleur*in	14,70
5.5.5.3	Auflagenverfügung zur Gefahrenabwehr je angefangene Viertelstunde / je Verwaltungsmitarbeiter*in	16,02
5.5.6	Theoretische Sachkundeprüfung	64,07
5.5.7	Verhaltensprüfung	298,63
5.5.8	Fahrtkostenpauschale je Anfahrt Amtsveterinär*in / Verwaltungsmitarbeiter*in / Veterinärhygienekontrolleur*in	
5.5.8.1	Amtsveterinär*in	28,94
5.5.8.2	Verwaltungsmitarbeiter*in	21,36
5.5.8.3	Veterinärhygienekontrolleur*in	19,59
Gebühren für Untersuchungen, die ein staatliches tierärztliches Untersuchungsamt im Zusammenhang mit einer amtstierärztlichen Leistung vornimmt, werden zusätzlich zu den Gebühren als Auslagen geltend gemacht.		
5.6	Jagdrecht	
5.6.1	Erteilung eines Jagdscheins	
5.6.1.1	für Inländer*innen	
5.6.1.1.1	Einjahresjagdschein	97,50
5.6.1.1.2	Dreijahresjagdschein	133,50
5.6.1.1.3	Tagesjagdschein	97,50
5.6.1.1.4	Jugendjagdschein	85,50
5.6.1.1.5	Einjahresjagdschein für Falkner*innen	78,50
5.6.1.1.6	Dreijahresjagdschein für Falkner*innen	114,50
5.6.1.1.7	Tagesjagdschein für Falkner*innen	78,50
5.6.1.2	für Ausländer*innen	
5.6.1.2.1	Einjahresjagdschein	116,60
5.6.1.2.2	Dreijahresjagdschein	152,60
5.6.1.2.3	Tagesjagdschein	116,60
5.6.1.2.4	Jugendjagdschein	104,60
5.6.1.2.5	Einjahresjagdschein für Falkner*innen	97,50
5.6.1.2.6	Dreijahresjagdschein für Falkner*innen	133,50
5.6.1.2.7	Tagesjagdschein für Falkner*innen	97,50
5.6.1.3	Zweitfertigung eines Jagdscheins	85,50
5.6.1.4	Entzug / Versagung von Jagdscheinen je Mitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde	28,50
Anmerkungen: Die Gebühr für den Jahresjagdschein und den Dreijahresjagdschein ist unabhängig vom Zeitpunkt der Ausstellung in voller Höhe zu entrichten.		



Von der Entrichtung der Jagdschein Gebühr sind befreit:

- Die staatlichen und kommunalen Forstbediensteten, soweit Jagd zu ihren Dienstaufgaben zählt und Personen, die sich in einer forstlichen Ausbildung befinden.
- Privatforstbeamte*innen und forstliche Angestellte, die die vorgeschriebene forstliche Ausbildung genossen haben und im Rahmen ihrer Berufsausübung in nicht unerheblichem Umfang als bestätigte Jagdaufseher*in jagdliche Aufgaben erfüllen.
- Bestätigte Jagdaufseher*innen, die ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben und ihren Lebensunterhalt für sich und ihre Angehörigen überwiegend aus den Einkünften aus dieser Tätigkeit bestreiten und Personen, die sich in der für Berufsjäger*innen vorgeschriebenen Berufsausbildung befinden.

Ausländer*innen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Baden-Württemberg haben, ist der Jagdschein zu den Gebührensätzen für Inländer*innen zu erteilen, wenn sie steuerlich den Inländer*innen gleichstehen.

Von Ausländer*innen, deren Heimatland die Gegenseitigkeit gewährleistet, werden für Tagesjagdscheine nur die Gebühren für Inländer*innen erhoben.

Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, die während ihrer Dienstzeit bei ihren Streitkräften in Deutschland oder als Angehörige dieses Personenkreises einen Jagdschein erworben haben oder künftig erwerben, sind wie Inländer*innen zu behandeln.

5.6.2	Fallensachkundenachweis (§ 32 Abs. 4 JWMG)	57,00
5.6.3	Genehmigung einer Jagdausübung im befriedeten Bezirk (§ 13 Abs. 4, 5 JWMG)	57,00
5.6.4	Bestätigung der Jagdpachtfähigkeit	57,00
5.6.5	Befriedung einer zusammenhängenden Fläche (§ 13 Abs. 3 JWMG)	76,00
5.6.6	Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen (§ 14 JWMG)	228,20
5.6.7	Festsetzung von Zielvereinbarungen (§ 34 Abs. 3 JWMG)	228,20
5.6.8	Anordnung zur Verringerung von Beständen oder Abschuss einzelner Tiere (§ 36 Abs. 1-3 JWMG)	114,10
5.6.9	Anordnung nach LVwVG (§ 36 Abs. 4 JWMG)	114,10
5.6.10	Festsetzung eines örtlichen Verbotes (§ 40 JWMG)	114,10
5.6.11	Anerkennung von Wildtierschützer*in (§ 48 Abs. 2 JWMG)	114,10
5.6.12	Anordnungen nach dem JWMG (§ 62 Abs. 2 JWMG) je angefangene Viertelstunde	28,50
5.6.13	Einziehung von Gegenständen (§ 68 Abs. 1 JWMG)	57,00
5.6.14	Festsetzung eines Verbotes der Jagdausübung (§ 69 JWMG)	228,20
5.6.15	Anordnung der Beseitigung (§ 6 DVO JWMG)	57,00
5.6.16	Eintragung einer Jagdpacht (§ 18 JWMG)	38,00
5.6.17	Bestätigung Stadtjäger*in (§ 13 a Abs. 3 JWMG)	57,00
5.6.18	Anerkennung Wildschadensschätzer*in (§ 57 Abs. 4 JWMG)	57,00
5.6.19	sonstige jagdrechtliche Verfügungen - nach Aufwand je Mitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde	28,50
5.7	Waffenrecht	
5.7.1	Waffenbesitzkarte	
5.7.1.1	Ausstellung einer grünen WBK für Sportschütz*innen (§ 14 Abs. 2 und 3 WaffG)	141,30
5.7.1.2	Ausstellung einer grünen WBK für Brauchtumsschütz*innen (§ 16 Abs. 1 WaffG)	141,30
5.7.1.3	Ausstellung einer grünen WBK für Jäger*innen Langwaffen (§ 13 Abs. 3 WaffG)	94,20
5.7.1.4	Ausstellung einer grünen WBK für Jäger*innen Kurzwaffen (§ 13 Abs. 2 WaffG)	94,20
5.7.1.5	Ausstellung einer grünen WBK für Erb*innen (§ 20 WaffG)	226,20
5.7.1.6	Ausstellung einer grünen WBK für Bewachungsunternehmen (§ 28 Abs. 1 WaffG)	141,30
5.7.1.7	Ausstellung einer grünen WBK für sonstige Personen (§ 10 Abs. 1 WaffG)	141,30
5.7.1.8	Ausstellung einer gelben WBK für Sportschütz*innen (§ 14 Abs. 4 WaffG)	141,30
5.7.1.9	Folgeerteilung einer gelben WBK für Sportschütz*innen	56,50



5.7.1.10	Ausstellung einer roten WBK für Sachverständige (§ 18 WaffG)	565,50
5.7.1.11	Ausstellung einer roten WBK für Sammler*innen (§ 17 WaffG)	678,60
5.7.1.12	Folgeerteilung einer roten WBK für Sammler*innen ohne erneute Bedürfnisprüfung	56,50
5.7.1.13	Ausstellung einer gemeinsamen WBK (§ 10 Abs. 2 S. 1 WaffG)	141,30
5.7.1.13a	je weitere Person in der gemeinsamen WBK (§ 10 Abs. 2 S.1 WaffG)	75,40
5.7.1.14	Ausstellung einer grünen/gelben Vereins-WBK (§ 10 Abs. 2 S. 2 WaffG)	169,60
5.7.2	Munitionserwerb	
5.7.2.1	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins (§ 10 Abs. 3 S. 2 WaffG)	131,90
5.7.2.2	Eintragung einer Munitionserwerbsberechtigung in eine WBK für die darin eingetragenen Waffen (§ 10 Abs. 3 S. 1 WaffG)	gebührenfrei
5.7.3	Waffenschein	
5.7.3.1	Ausstellung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmen (§ 28 Abs. 1 WaffG)	678,60
5.7.3.2	Verlängerung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmen	452,40
5.7.3.3	Ausstellung einer Trageerlaubnis für Mitarbeiter*innen von Bewachungsunternehmen (§ 28 Abs. 3 und 4 WaffG)	113,10
5.7.3.4	Ausstellung eines Waffenscheins für gefährdete Personen (§ 19 Abs. 2 WaffG)	678,60
5.7.3.4a	Änderung eines Waffenscheins	75,40
5.7.3.5	Verlängerung eines Waffenscheins für gefährdete Personen	452,40
5.7.3.6	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)	169,60
5.7.3.7	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (§§ 5 und 6 WaffG)	56,50
5.7.4	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis (Rechtsgrundlage wie für die in Verlust geratene Erlaubnis)	Gebühr der jeweiligen Erlaubnis
5.7.5	Eintragung in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte	
5.7.5.1	einer Berechtigung zum Erwerb einer Kurzwaffe für Jäger*innen (§ 13 Abs. 2 S. 2 WaffG)	94,20
5.7.5.2	einer Berechtigung zum Erwerb einer Waffe für Sportschütz*innen (§ 14 Abs. 2 und 3 WaffG)	94,20
5.7.5.2a	eine Berechtigung zum Erwerb einer Waffe aufgrund eines Waffenscheins (§ 8 ff. WaffG i.V.m. § 38 WaffG)	94,20
5.7.5.2b	einer Berechtigung zum Erwerb einer Waffe für sonstige Personen (§ 8 WaffG)	94,20
5.7.5.3	einer Langwaffe (§ 13 Abs. 3 WaffG) oder eines Schalldämpfers (§ 13 Abs. 9 WaffG) für Jäger*innen	47,10
5.7.5.4	einer Waffe aufgrund bestehender Erwerbsberechtigung (§ 10 Abs. 1a WaffG i.V.m. § 10 Abs. 1 WaffG)	37,70
5.7.5.5	eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder einer Wechseltrommel gleichen oder kleineren Kalibers (Anl. 2, Abschn. 2, Nr. 2.1 und 2.2 WaffG) oder eines waffenrechtlich relevanten Teils (Anl. 1 UA 1 Nr. 1.3 WaffG)	37,70
5.7.5.6	einer oder mehrerer Schusswaffen für Erb*innen (§ 20 WaffG)	226,20
5.7.5.7	einer Waffe in eine rote WBK für Sammler*innen (§ 10 Abs. 1a WaffG i.V.m. § 10 Abs. 1 WaffG)	75,40
5.7.5.8	Umschreibung der roten WBK nach Änderung des Sammelthemas bei Waffensammler*innen (§ 17 WaffG)	339,30
5.7.5.9	Änderung einer Vereins-WBK nach Wechsel des Vereinsvertreters (§ 10 Abs. 2 S. 4 WaffG)	75,40
5.7.6	Austrag einer Waffe aus einer WBK	
5.7.6.1	Austrag einer Waffe aus einer WBK (§ 37 g i.V.m. §§ 37 a oder 37 b WaffG) sowohl erlaubnispflichtige als auch erlaubnisfreie	28,20



5.7.6.2	Vernichtung einer Waffe/von Munition (Ausnahme: vollständige Aufgabe des Waffenbestands)	56,50
5.7.7	Europäischer Feuerwaffenpass	
5.7.7.1	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	113,10
5.7.7.2	Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	84,80
5.7.7.3	Eintrag / Austrag von Waffen aus einem / in einen Europäischen Feuerwaffenpass (§ 37 g i.V.m. §§ 37 a oder 37 b WaffG)	37,70
5.7.8	Erlaubnisse in Bezug auf Europäische Union und Drittstaaten	
5.7.8.1	Erlaubnis/Zustimmung zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen/Munition in, durch oder aus dem Geltungsbereich (§§ 29, 30 und 31 Abs. 1 WaffG)	75,40
5.7.8.2	Erlaubnis zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition in, durch oder aus dem Geltungsbereich (§ 32 WaffG)	75,40
5.7.8.3	Erteilung einer allgemeinen Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen/Munition von Waffenhändler*innen aus dem Geltungsbereich zu Waffenhändler*innen anderer EU-Mitgliedstaaten (§ 30 WaffG)	113,10
5.7.9	Besondere Erlaubnistaatbestände für Waffenherstellung, Waffenhandel	
5.7.9.1	Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Handel mit Schusswaffen oder Munition (Waffenhandelserlaubnis) einschließlich deren Herstellung oder Instandsetzung (§ 21 Abs. 1 WaffG)	1.357,30
5.7.9.2	Stellvertretungserlaubnis für ein erlaubnisbedürftiges Waffengewerbe (§ 21a WaffG)	904,90
5.7.9.3	Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	904,90
5.7.9.4	Überprüfung Waffenhandelsbücher (§ 39 Abs. 2 WaffG) nach tatsächlichem Aufwand je Mitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde	28,20
5.7.10	Besondere Erlaubnistaatbestände für Schießstätten / außerhalb von Schießstätten	
5.7.10.1	Erlaubnis zum Betrieb einer ortsfesten Schießstätte oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)	678,60
5.7.10.2	Erlaubnis zum Betrieb einer ortsvielerlichen Schießstätte oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)	226,20
5.7.10.3	Sicherheitstechnische Regel- und Sonderüberprüfungen von Schießständen zuzüglich Aufwendungen für Schießstandsachverständige*in (§ 27 a WaffG)	226,20
5.7.10.4	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten für Brauch-tumsschütz*innen (§ 16 Abs. 3 WaffG) (pro Schütz*in)	56,50
5.7.10.5	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten für sonstige Personen (§ 10 Abs. 5 WaffG)	113,10
5.7.11	Allgemeine Gebühren	
5.7.11.1	Festsetzung eines unbefristeten Waffenbesitzverbotes inklusive Sicherstellung / Einziehung von Gegenständen (§§ 41 und 46 Abs. 3 und 4 WaffG)	678,60
5.7.11.2	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der die/der Berechtigte Anlass gegeben hat, einschließlich Sicherstellung von Gegenständen (§§ 45 und 46 Abs. 2 WaffG)	452,40
5.7.11.3	Anordnung zur Sicherstellung / Einziehung von Gegenständen (§ 40 Abs. 5 WaffG)	169,60
5.7.11.4	Anordnung zur Vorlage von Gegenständen (§ 39 Abs. 3 WaffG)	56,50
5.7.11.5	Eintragung eines Blockiersystems in eine WBK pro Waffe	28,20
5.7.11.6	Ausnahmeerteilung bzgl. der Verpflichtung zum Einbau von Blockiersystemen (§ 20 Abs. 7 WaffG)	37,70



5.7.11.7	verdachtsabhängige Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition - Vorortkontrolle (§ 36 WaffG und § 13 AWaffV) - nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	28,20
5.7.11.8	verdachtsunabhängige Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition - Vorortkontrolle (§ 36 WaffG und § 13 AWaffV) mit Beanstandung - nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	28,20
5.7.11.9	verdachtsunabhängige Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition - Vorortkontrolle (§ 36 WaffG und § 13 AWaffV) ohne Beanstandung - nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	14,10
5.7.11.10	Durchführung der Regelzuverlässigkeitsüberprüfung aller Waffenbesitzer*innen (alle 3 Jahre) (§ 4 Abs. 3 WaffG)	gebührenfrei
5.7.11.11	erneute Bedürfnisprüfung nach Ersterteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis (§ 4 Abs. 4 WaffG)	84,80
5.7.11.12	Gebühr für sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung der/des Gebührenschuldner*in vorgenommen werden - nach tatsächlichem Aufwand je Mitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde	28,20
5.8.	Sprengstoffrecht	
5.8.1	Gebührentatbestände nach dem Sprengstoffgesetz	
5.8.1.1.1	Erteilung einer Erlaubnis (§ 7 Abs. 1 SprengG)	301,60
5.8.1.1.2	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung (ab 2. Ausfertigung)	18,80
5.8.1.1.3	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis (§ 7 Abs. 1 SprengG)	131,90
5.8.1.2	Einhaltung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung (§ 8 Abs. 4, § 8 a Abs. 5 i.V.m. § 8 b Abs. 1 Satz 4 und § 14 SprengG)	gebührenfrei
5.8.1.3	Erteilung einer Lagergenehmigung (§ 17 SprengG)	339,30
5.8.1.4.1	Ausstellung eines Befähigungsscheins (§ 20 Abs. 1 SprengG)	169,60
5.8.1.4.2	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheins (§ 20 Abs. 1 SprengG)	113,10
5.8.1.4.3	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheins (§ 20 Abs. 1 SprengG)	56,50
5.8.1.5	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 21 Abs. 3 SprengG)	56,50
5.8.1.6	Zulassung von Ausnahmen zu Verboten (§ 22 Abs. 5 SprengG)	169,60
5.8.1.7.1	Erteilung einer Erlaubnis (§ 27 Abs. 1 SprengG)	113,10
5.8.1.7.2	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis (§ 27 Abs. 1 SprengG)	56,50
5.8.1.7.3	Verlängerung der Gültigkeit einer Erlaubnis (§ 27 Abs. 1 SprengG)	56,50
5.8.1.8	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines (§ 35 Abs. 2 SprengG)	169,60
5.8.1.9	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine sowie Genehmigungen (§ 17 SprengG)	84,80
5.8.1.10	Anordnungen nach § 32 Abs. 1, 2 oder 5 SprengG; § 48 SprengG je angefangene Viertelstunde	28,20
5.8.1.11	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheins (§ 34 SprengG)	339,30
5.8.2	Gebührentatbestände nach der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz	
5.8.2.1	Erteilung einer Genehmigung zur Erprobung und für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden und Besucher*innen (§ 23 Abs. 6 SprengG)	113,10
5.8.2.2	Zulassung von Ausnahmen von Verboten (§ 24 Abs. 1 SprengG)	169,60
5.8.2.3	Anordnungen im Einzelfall nach § 24 Abs. 2 SprengG	226,20
5.8.2.4	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang (§ 32 Abs. 5 S. 2 SprengG)	56,50
5.8.2.8	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 34 Abs. 2 SprengG)	56,50



5.8.3	Gebühren in sonstigen Fällen	
5.8.3.1	Sonstige sprengstoffrechtliche Verfügungen - nach Aufwand je Mitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde	28,20
5.9.	Ortspolizeibehörde	
5.9.1	Platzverweise/Aufenthaltsverbote	
5.9.1.1	Häusliche Gewalt	73,20
5.9.1.2	Prostitution im Sperrbezirk	36,60
5.9.1.3	Freier	36,60
5.9.1.4	Drogenabhängige / Drogenhändler	36,60
5.9.2	Verfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz	
5.9.2.1	Besichtigung einer Wohnung	256,20
5.9.2.2	Reinigung einer Wohnung	109,80
5.9.2.3	Nachkontrolle	109,80
5.9.3	Beschlagnahme/Einziehung von Gegenständen (z.B. Radarwarngerät)	146,40
5.9.4	Auflagen bei Großveranstaltungen	
5.9.4.1	Gefahrenabwehr bei Großveranstaltungen der Kategorie 1 (geringer Aufwand)	150,00
5.9.4.2	Gefahrenabwehr bei Großveranstaltungen der Kategorie 2 (mittlerer Aufwand)	300,00
5.9.4.3	Gefahrenabwehr bei Großveranstaltungen der Kategorie 3 (hoher Aufwand)	500,00
5.9.4.4	Gefahrenabwehr bei Großveranstaltungen der Kategorie 4 (sehr hoher Aufwand)	750,00
5.9.5	Demonstrationen	gebührenfrei
5.9.6	Versammlungsverbote	gebührenfrei
5.9.7	Infostände (weltanschaulich, politisch oder gemeinnützig)	gebührenfrei
5.9.8	Widerspruchsbescheid	219,60
5.9.9	sonstige polizeirechtliche Verfügungen - nach Aufwand	36,60 pro halbe Stunde
5.10	Prostituierungsgesetz (Bereich Sicherheit und Ordnung)	
5.10.1	Anmeldung Prostituierte nach Abschnitt 2 des ProstSchG	
5.10.1.1	Erstanmeldung	132,00
5.10.1.2	Wiederholung der Anmeldung	55,00
5.10.1.3	Anordnungen (§ 11, Abs. 1 und 2)	66,00
5.10.1.4	Anordnungen (§ 11, Abs. 3)	264,00
5.10.2	Prostitutionsgewerbe nach Abschnitt 3 des ProstSchG	
5.10.2.1	Erteilung oder Ablehnung der Erteilung einer Erlaubnis je angefangene Viertelstunde	16,50
5.10.2.2	Erneute Überprüfung der Zuverlässigkeit je angefangene Viertelstunde	16,50
5.10.2.3	Auflagen/Anordnungen je angefangene Viertelstunde	16,50
5.11	Unerlaubte Plakatierungen	
5.11.1	Entfernung unerlaubter Plakate im Wege der unmittelbaren Ausführung nach § 8 Abs. 2 PolG bzw. § 16 Abs. 8 Satz 2 StrG	
5.11.1.1.1	Erstellung eines Kostenbescheides (mittlerer Verwaltungsaufwand ca. 45 Minuten)	35,10
5.11.1.1.2	Erstellung eines Kostenbescheides (hoher Verwaltungsaufwand ca. 90 Minuten)	70,20
5.11.1.2	Entfernung des Plakats und Abtransport zur Lagerstelle	10,00 pro Plakat
6	Fachbereich Klima, Natur, Umwelt	
6.1	Naturschutz und Baumschutzsatzung	
6.1.1	Anordnung nach § 3 Abs. 2 BNatSchG	
	bis zu 1 Stunde 30 Minuten	131,70
	je weitere angefangene Viertelstunde	21,95



6.1.2	Erteilung von Erlaubnissen, Ausnahmen und Befreiungen die u.a. auf dem BNatSchG beruhen je angefangene Viertelstunde	21,95
6.1.3	Genehmigung von Tiergärten (Zoos) etc., nach § 42 und 43 NatSchG und Tiergehegen nach § 41 und 42 NatSchG bis zu 3 Stunden je weitere angefangene Viertelstunde	263,40 21,95
6.1.4	Negativtestate, § 66 BNatSchG bis zu 30 Minuten je weitere angefangene Viertelstunde	42,30 21,15
6.1.5	Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG bis zu 1 Stunde 30 Minuten je weitere angefangene Viertelstunde	131,70 21,95
6.1.6	Anordnungen nach § 17 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 1, Abs. 8 und 9 Satz 3 BNatSchG bis zu 1 Stunde 30 Minuten je weitere angefangene Viertelstunde	131,70 21,95
6.1.7	Antrag auf Erlaubnis zur Baumfällung/zum Rückschnitt nach Baumschutzsatzung der Stadt Mannheim je angefangene Viertelstunde	18,95
6.1.8	Sonstige Leistungen der unteren Naturschutzbehörde je angefangene Viertelstunde	21,95
6.1.9	Sonstige Leistungen der Leitung der unteren Naturschutzbehörde je angefangene Viertelstunde	25,50
6.2	Forst	
6.2.1	Genehmigung der Beseitigung eines Baumbestandes für betriebliche Einrichtungen sowie Leitungsschneisen nach § 9 Abs. 7 LWaldG bis zu 30 Minuten je weitere angefangene Viertelstunde	40,10 20,05
6.2.2	Genehmigung von Kahlhieben mit einer Fläche von mehr als 1 Hektar nach § 15 Abs. 3 LWaldG bis zu 30 Minuten je weitere angefangene Viertelstunde	40,10 20,05
6.2.3	Genehmigung zur Nutzung hiebsunreifer Bestände nach § 16 Abs. 1 und 3 LWaldG bis zu 30 Minuten je weitere angefangene Viertelstunde	40,10 20,05



6.2.4	Genehmigung zur Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist nach § 17 Abs. 1 und 3 LWaldG bis zu 30 Minuten je weitere angefangene Viertelstunde	40,10 20,05
6.2.5	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken nach § 24 Abs. 1 LWaldG bis zu 30 Minuten je weitere angefangene Viertelstunde	40,10 20,05
6.2.6	Prüfung des Vorkaufsrechts und ggf. Ausstellung eines Negativ-zeugnisses nach § 25 LWaldG je angefangene Viertelstunde	19,10
6.2.7	Verpflichtung zur Duldung der Anlage eines Weges nach § 28 Abs. 3 LWaldG bis zu 1 Stunde je weitere angefangene Viertelstunde	83,60 20,90
6.2.8	Ausnahme oder Befreiung von Handlungsverboten im Biotoptschutzwald nach § 30a Abs. 5 LWaldG bis zu 30 Minuten je weitere angefangene Viertelstunde	40,10 20,05
6.2.9	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald nach § 34 Abs. 1 LWaldG bis zu 1 Stunde je weitere angefangene Viertelstunde	86,60 21,65
6.2.10	Genehmigung einer organisierten Veranstaltung nach § 37 Abs. 2 LWaldG je angefangene Viertelstunde	19,80
6.2.11	Erteilung einer Waldfahrgenehmigung nach § 37 Abs. 4. LWaldG je angefangene Viertelstunde	18,90
6.2.12	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege nach § 37 Abs. 5 LWaldG bis zu 30 Minuten je weitere angefangene Viertelstunde	39,60 19,80
6.2.13	Anordnung der Beseitigung eines Zaunes nach § 37 Abs. 7 LWaldG bis zu 30 Minuten je weitere angefangene Viertelstunde	40,10 20,05



6.2.14	Genehmigung der Sperrung von Wald nach § 38 Abs. 1 und Abs. 2 LWaldG bis zu 30 Minuten je weitere angefangene Viertelstunde	41,80 20,90
6.2.15	Genehmigung zum Anzünden von Feuer; zur Verwendung von offenem Licht; zum flächenweisen Abbrennen von Bodendecken, Pflanzen oder Pflanzenresten; für Anlagen, die mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind im Abstand von weniger als 100m vom Wald nach § 41 Abs. 1 LWaldG bis zu 30 Minuten je weitere angefangene Viertelstunde	39,60 19,80
6.2.16	Forstaufsichtliche Anordnungen nach § 68 Abs. 1 LWaldG bis zu 30 Minuten je weitere angefangene Viertelstunde	40,10 20,05
6.2.17	Sonstige Leistungen der unteren Forstbehörde je angefangene Viertelstunde	18,90
6.2.18	Sonstige Leistungen der Leitung der unteren Forstbehörde je angefangene Viertelstunde	28,20
6.3	Wasserrecht	
6.3.1	Erinnerung Tankprüfung	1,30
6.3.2	Schriftliche Auskünfte Grundwasserkataster und Grundwasserstände bis zu 1 Stunde je weitere angefangene Viertelstunde	68,40 17,10
6.3.3.1	wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme ohne Grundwasserabsenkungen nach §§ 8, 9 WHG bis zu 4 Stunden je weitere angefangene Viertelstunde	362,40 22,65
6.3.3.2	wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung oder Grundwasserhaltung nach §§ 8, 9 WHG bis zu 4 Stunden je weitere angefangene Viertelstunde	362,40 22,65
6.3.4	wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung bzw. Versickerung von Niederschlagswasser nach §§ 8,9 WHG, § 14 Abs. 1 Ziffer 5 WG bis zu 4 Stunden je weitere angefangene Viertelstunde	362,40 22,65



6.3.5	Sonstige wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG und § 10 WHG, soweit nicht eine Erlaubnis für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen erhoben wird bis zu 4 Stunden je weitere angefangene Viertelstunde	342,40 21,40
6.3.6	Gehobene Erlaubnis nach § 8 WHG und § 10 WHG, soweit nicht eine gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen erhoben wird bis zu 4 Stunden je weitere angefangene Viertelstunde	342,40 21,40
6.3.7	Bewilligung nach § 8 WHG und § 10 WHG, soweit nicht eine Bewilligung für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen erhoben wird bis zu 4 Stunden je weitere angefangene Viertelstunde	342,40 21,40
6.3.8	Zulassung des vorzeitigen Beginns mit der Benutzung in einem Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren nach § 17 WHG bis zu 4 Stunden je weitere angefangene Viertelstunde	362,40 22,65
6.3.9	Genehmigung nach § 60 Absatz 3 Satz 1 WHG und nach § 48 Absatz 1 Satz 1 WG bis zu 4 Stunden je weitere angefangene Viertelstunde	362,40 22,65
6.3.10	Erlaubnis für Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern, § 28 WG bis zu 4 Stunden je weitere angefangene Viertelstunde	362,40 22,65
6.3.11	Einleitungsgenehmigung nach § 58 Absatz 1 Satz 1 WHG bis zu 4 Stunden je weitere angefangene Viertelstunde	362,40 22,65
6.3.12	Einleiten von Abwasser in Gewässer nach § 57 WHG (Direkteinleitung) bis zu 4 Stunden je weitere angefangene Viertelstunde	362,40 22,65
6.3.13	Zulassung nach § 78 Absatz 2 und 5 WHG sowie weiterer wasserrechtlicher Vorschriften nach §§ 78 a ff. WHG bis zu 4 Stunden je weitere angefangene Viertelstunde	373,60 23,35



6.3.14	Befreiung von Verboten in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG in Verbindung mit § 53 Abs. 5 WHG bis zu 4 Stunden je weitere angefangene Viertelstunde	356,00 22,25
6.3.15	Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Satz 1 WHG bis zu 4 Stunden je weitere angefangene Viertelstunde	372,00 23,25
6.3.16	Anordnung nach § 16 AwSV i.V. m. § 62 WHG über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bis zu 4 Stunden je weitere angefangene Viertelstunde	362,40 22,65
6.3.17	Überprüfung von Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht ohne Anordnungen nach § 100 Abs. 1 Satz 1 WHG, § 75 Abs. 2 WG bis zu 1 Stunde je weitere angefangene Viertelstunde	93,20 23,30
6.3.18	Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG und § 75 Abs. 1 WG bis zu 4 Stunden je weitere angefangene Viertelstunde	357,60 22,35
6.3.19	Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG und § 75 Abs. 1 WG bis zu 4 Stunden je weitere angefangene Viertelstunde	271,80 22,65
6.3.20	Kontrolle einer überwachungspflichtigen Arbeit nach § 49 WHG und § 43 WG bis zu 1 Stunde je weitere angefangene Viertelstunde	93,20 23,30
6.3.21	Plangenehmigungen und Planfeststellung nach § 68 WHG bis zu 20 Stunden je weitere angefangene Viertelstunde	1.812,00 22,65
6.3.22	Sonstige Leistungen der unteren Wasserbehörde je angefangene Viertelstunde	22,20
6.3.23	Sonstige Leistungen der Leitung der unteren Wasserbehörde je angefangene Viertelstunde	25,50



6.4 Bodenschutz und Altlasten	
6.4.1	Anordnungen und sonstige Entscheidungen nach dem BBodSchG und dem Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz nach § 9 Abs. 1, §§ 10, 13, 14, 15, 16, 25 und § 3 bis zu 1 Stunde je weitere angefangene Viertelstunde
	88,40 22,10
6.4.2	Tätigkeiten im Rahmen der Überwachung bodenschutzrechtlicher Maßnahmen bis zu 1 Stunde je weitere angefangene Viertelstunde
	88,40 22,10
6.4.3	Auskünfte aus dem Altlasten- und Bodenschutzkataster bis zu 1 Stunde je weitere angefangene Viertelstunde
	90,20 22,55
6.4.4	Negativauskunft
	45,10
6.4.5	Löschen und Umstufungen im Altlasten- und Bodenschutzkataster bis zu 1 Stunde je weitere angefangene Viertelstunde
	90,20 22,55
6.4.6	Sonstige Leistungen der unteren Bodenschutzbehörde je angefangene Viertelstunde
	21,75
6.4.7	Sonstige Leistungen der unteren Bodenschutzbehörde je angefangene Viertelstunde
	25,50
6.5 Abfallrecht	
6.5.1	Anordnung zur Durchführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nach § 62 KrWG bis zu 4 Stunden je weitere angefangene Viertelstunde
	357,60 22,35
6.5.2	Prüfung einer Anzeige der Sammler, Beförderer, Händler oder Makler von Abfällen nach § 53 Abs. 1 KrWG bis zu 1 Stunde je weitere angefangene Viertelstunde
	88,20 22,05
6.5.3	Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler oder Makler von gefährlichen Abfällen nach § 54 Abs. 1 KrWG bis zu 2 Stunden je weitere angefangene Viertelstunde
	176,40 22,05



6.5.4	Anordnung zur Bestellung von Betriebsbeauftragten für Abfall nach § 59 Abs. 2 KrWG bis zu 3 Stunden je weitere angefangene Viertelstunde	264,60 22,05
6.5.5	Abfallrechtliche Anzeige nach § 18 KrWG bis zu 3 Stunden je weitere angefangene Viertelstunde	214,20 17,85
6.5.6	Entfernung Schrottfahrzeuge (ohne Verschrottung) für - Ein- und mehrspurige Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen - Mehrspurige Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen und Wohnanhänger zzgl. Verwaltungsaufwand bis zu 2 Stunden 45 Minuten je weitere angefangene Viertelstunde ggf. zzgl. des notwendigen Öffnens des Fahrzeugs zur Feststellung des Fahrzeugidentifikationsnummer zzgl. Abstellgebühr für den Verwahrplatz	396,20 1.056,65 165,00 15,00 71,40 nach Nummer 6.5.8
6.5.7	Entfernung Schrottfahrzeuge (mit Verschrottung) für - Ein- und mehrspurige Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen - Mehrspurige Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen und Wohnanhänger zzgl. Verwaltungsaufwand bis zu 30 Minuten je weitere angefangene Viertelstunde zzgl. Kontrolle der zu verschrottenden Fahrzeuge durch Sachbearbeiter bis zu 1 Stunde je weitere angefangene Viertelstunde ggf. zzgl. des notwendigen Öffnens des Fahrzeugs zur Feststellung des Fahrzeugidentifikationsnummer zzgl. Abstellgebühr für den Verwahrplatz	494,45 1815,35 30,00 15,00 65,60 16,40 71,40 nach Nummer 6.5.8



6.5.8	Standgebühr je Tag, für verwahrte Fahrzeuge nach Nummer 6.5.6 und 6.5.7 - Einspurige Fahrzeuge - Mehrspurige Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t - Mehrspurige Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t und Wohnanhänger	3,30 12,70 38,65
6.5.9	Gestattung der Bestellung von Abfallbeauftragten gemäß §§ 5 und 6 AbfBeauftrV bis zu 1 Stunde 30 Minuten je weitere angefangene Viertelstunde	132,30 22,05
6.5.10	Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten gemäß § 7 AbfBeauftrV bis zu 2 Stunden je weitere angefangene Viertelstunde	176,40 22,05
6.5.11	Zulassung von Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 2 AltölV bis zu 3 Stunden je weitere angefangene Viertelstunde	264,60 22,05
6.5.12	Erteilung von Freistellungen gemäß § 10 Abs. 2 BioAbfV bis zu 4 Stunden je weitere angefangene Viertelstunde	352,80 22,05
6.6	Immissionsschutzrecht	
	Genehmigung im förmlichen Verfahren	
6.6.1	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs.1 BImSchG in Abhängigkeit von den Errichtungskosten: Errichtungskosten unter 25.000 € Errichtungskosten unter 50.000 € Errichtungskosten unter 125.000 € Errichtungskosten unter 500.000 € Errichtungskosten unter 2.500.000 €	0,7 % der Errichtungskosten; mind. 135,-- 0,6 % der Errichtungskosten; mind. 200,-- 0,5 % der Errichtungskosten; mind. 330,-- 0,4 % der Errichtungskosten; mind. 665,-- 0,3 % der Errichtungskosten; mind. 3.000,--



	Errichtungskosten über 2.500.000 €	9.000,-- zuzüglich 0,04 % des 2.500.000 € übersteigenden Betrages
6.6.2	Genehmigung im vereinfachten Verfahren	75 % der Gebühr nach 6.6.1, mindestens 265,--
	Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen	
6.6.3	Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit bei der Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 15 Abs. 2 BImSchG	
	bis zu 1 Stunde	86,00
	je weitere angefangene Viertelstunde	21,50
6.6.4	Genehmigung von Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage nach § 16 Abs. 1 und 2 Satz 3 sowie Abs. 4 BImSchG und von Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 4. BImSchV	
	bis zu 10 Stunden	862,00
	je weitere angefangene Viertelstunde	21,55
6.6.5	Teilgenehmigung Werden für Errichtung und Betrieb nach § 8 Abs. 1 BImSchG oder § 23b Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 BImSchG getrennte Genehmigungen erteilt, so sind anzusetzen	
6.6.5.1	für die Genehmigung zur Errichtung der Anlage oder eines Teils der Anlage	
	bis zu 8 Stunden 30 Minuten	731,00
	je weitere angefangene Viertelstunde	21,50
6.6.5.2	für die Genehmigung zum Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage	
	bis zu 5 Stunden	431,00
	je weitere angefangene Viertelstunde	21,55
6.6.6	Vorbescheid nach § 9 Abs. 1 BImSchG oder § 23b Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 BImSchG	
	bis zu 3 Stunden	250,20
	je weitere angefangene Viertelstunde	20,85
6.6.7	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 und 3 BImSchG oder § 23b Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 8a Abs. 1 und 3 BImSchG	
	bis zu 4 Stunden	340,00
	je weitere angefangene Viertelstunde	21,25
	Umweltverträglichkeitsprüfung	
6.6.8	Umweltverträglichkeitsprüfung: Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG	25 % der Zulassungsgebühr
6.6.9	Umweltverträglichkeitsprüfung: Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 UVPG im Zusammenhang mit einem Zulassungsverfahren	75 % der Zulassungsgebühr



6.6.10	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG oder § 23b Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 18 Abs. 3 BImSchG bis zu 2 Stunden je weitere angefangene Viertelstunde	171,60 21,45
6.6.11	Prüfung einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG bis zu 4 Stunden je weitere angefangene Viertelstunde	343,20 21,45
6.6.12	Anordnung von Messungen nach den §§ 26, 28 oder § 29 BImSchG bis zu 6 Stunden je weitere angefangene Viertelstunde	514,80 21,45
6.6.13	Anordnung einer sicherheitstechnischen Überprüfung nach § 29a Abs. 1 BImSchG bis zu 6 Stunden je weitere angefangene Viertelstunde	514,80 21,45
6.6.14	Erlass einer nachträglichen Anordnung gem. § 17 BImSchG bis zu 10 Stunden je weitere angefangene Viertelstunde	858,00 21,45
6.6.15	Zulassung von Ausnahmen von Rechtsverordnungen, die auf dem BImSchG beruhen bis zu 5 Stunden je weitere angefangene Viertelstunde	429,00 21,45
6.6.16	Überwachungsmaßnahmen bei sonstigen genehmigungsbedürftigen Anlagen gemäß der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) bis zu 6 Stunden je weitere angefangene Viertelstunde	514,80 21,45
6.6.17	Gestattung der Bestellung eines Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten nach §§ 4 und 5 5. BImSchV bis zu 2 Stunden je weitere angefangene Viertelstunde	171,60 21,45
6.6.18	Sonstige Leistungen der unteren Immissionsschutzbehörde je angefangene Viertelstunde	21,35
6.6.19	Sonstige Leistungen der Leitung der unteren Immissionsschutzbehörde je angefangene Viertelstunde	25,05



6.7 Schornsteinfegerwesen		
6.7.1	Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger nach § 10 SchfHwG bis zu 2 Stunden je weitere angefangene Viertelstunde	145,20 18,15
6.7.2	Bestellung eines stellvertretenden bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach § 11b SchfHwG bis zu 30 Minuten je weitere angefangene Viertelstunde	36,30 18,15
6.7.3	Aufhebung der Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach § 12 SchfHwG bis zu 1 Stunde je weitere angefangene Viertelstunde	75,20 18,80
6.7.4	Anordnungen und förmliche Entscheidungen im Bereich des Schornsteinfegerwesens bis zu 1 Stunde je weitere angefangene Viertelstunde	72,60 18,15
6.8 Technischer Arbeitsschutz		
6.8.1.1	Von Amts wegen durchzuführende Betriebsbesichtigungen („Revision“) einschließlich Beratungen im Sinne von präventiver Information	gebührenfrei
6.8.1.2	Nachbesichtigung, auch soweit sie mit einer Besichtigung nach Nr. 6.8.1.1 verbunden ist bis zu 2 Stunden 30 Minuten je weitere angefangene Viertelstunde	215,00 21,50
6.8.2	Anordnung nach § 22 Abs. 3 ArbSchG bis zu 4 Stunden je weitere angefangene Viertelstunde	328,80 20,55
6.8.3.1	Erlaubnisse von Anlagen nach § 18 Abs. 1 BetrSichV bis zu 500.000 € der Errichtungskosten der Anlage	0,4 % der Errichtungskosten, mind. 99,--
6.8.3.2	Erlaubnisse von Anlagen nach § 18 Abs. 1 BetrSichV bis zu 5.000.000 € der Errichtungskosten der Anlage	0,3 % der Errichtungskosten, mind. 2.000,--
6.8.3.3	Erlaubnisse von Anlagen nach § 18 Abs. 1 BetrSichV mehr als 5.000.000 € der Errichtungskosten der Anlage	15.000,-- zuzüglich 0,1 % des 5.000.000 € übersteigenden Wertes
6.8.4	Maßnahmen nach § 19 Abs. 5 BetrSichV bis zu 4 Stunden je weitere angefangene Viertelstunde	344,00 21,50
6.8.5	Verlängerung oder Verkürzung von Prüffristen nach § 19 Abs. 6 BetrSichV bis zu 3 Stunden 30 Minuten je weitere angefangene Viertelstunde	301,00 21,50



6.8.6	Verlangen von Auskünften und Unterlagen, Anordnung zur Erlangung von Auskünften nach § 27 Absatz 1 Satz 1 ÜAnlG bis zu 45 Minuten je weitere angefangene Viertelstunde	61,35 20,45
6.8.7	Anordnung zur Unterstützung nach § 27 Absatz 2 Satz 3 ÜAnlG bis zu 2 Stunden je weitere angefangene Viertelstunde	163,60 20,45
6.8.8	Anordnung im Einzelfall nach § 27 Abs. 5 ÜAnlG bis zu 4 Stunden je weitere angefangene Viertelstunde	327,20 20,45
6.8.9	Ausnahmen nach § 6 Druckluftverordnung bis zu 1 Stunde je weitere angefangene Viertelstunde	86,00 21,50
6.8.10	Ausnahmen nach § 12 Abs. 1 Satz 4 Druckluftverordnung bis zu 1 Stunde 30 Minuten je weitere angefangene Viertelstunde	129,00 21,50
6.8.11	Ausnahme nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Druckluftverordnung bis zu 1 Stunde 30 Minuten je weitere angefangene Viertelstunde	129,00 21,50
6.8.12	Ausnahmen nach § 15 Abs. 1 und 2 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung bis zu 3 Stunden je weitere angefangene Viertelstunde	258,00 21,50
6.8.13	Ausnahmebewilligung nach § 3 a Abs. 3 ArbStättV bis zu 4 Stunden 45 Minuten je weitere angefangene Viertelstunde	408,50 21,50
6.8.14	Prüfung der Vorlage zum Einrichten von Arbeitsstätten nach § 2 Abs. 9 ArbStättV bis zu 1 Stunde je weitere angefangene Viertelstunde	86,00 21,50
6.8.15	Ausnahme nach § 19 Abs. 1 GefStoffV bis zu 4 Stunden je weitere angefangene Viertelstunde	344,00 21,50
6.8.16	Anordnungen nach § 19 Abs. 3 GefStoffV bis zu 4 Stunden je weitere angefangene Viertelstunde	344,00 21,50



6.8.17	Untersagung nach § 19 Abs. 5 GefStoffV bis zu 4 Stunden je weitere angefangene Viertelstunde	344,00 21,50
6.8.18.1	Entgegennahme einer Anzeige von Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien (Anlagen 1.1 - 1.3 TRGS 519)	gebührenfrei
6.8.18.2	Bei Fristverkürzung durch verspätetes Einreichen der Anzeige nach Anlage 1.1 - 1.3 TRGS 519 in Anlehnung an 6.8.18.1 bis zu 1 Stunde je weitere angefangene Viertelstunde	86,00 21,50
6.8.19	Sonstige Leistungen der unteren Arbeitsschutzbehörde je angefangene Viertelstunde	21,50
6.9	Sozialer Arbeitsschutz	
6.9.1	Zulassung nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit bis zu 2 Stunden je weitere angefangene Viertelstunde	172,00 21,50
6.9.2	Anordnung nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit bis zu 2 Stunden je weitere angefangene Viertelstunde	172,00 21,50
6.9.3	Ausnahme nach § 18 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit bis zu 2 Stunden je weitere angefangene Viertelstunde	172,00 21,50
6.9.4	Bewilligungen gem. §§ 7 Abs. 5, 15 Abs. 1 und 2 ArbZG	99,-- bis 1.500,--
6.9.5	Feststellungen nach § 13 Abs. 3 Nummer 1 ArbZG bis zu 4 Stunden je weitere angefangene Viertelstunde	344,00 21,50
6.9.6	Bewilligungen gem. § 13 Abs. 3 Nr. 2 ArbZG	99,-- bis 1.300,--
6.9.7	Bewilligungen gem. §§ 13 Abs. 4 und 5, 15 Abs. 2 ArbZG	300,-- bis 4.000,--
6.9.8	Bewilligungen gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG	120,-- bis 600,--
6.9.9	Anordnungen gem. § 17 Abs. 2 ArbZG bis zu 4 Stunden je weitere angefangene Viertelstunde	344,00 21,50
6.9.10	Bewilligungen gem. § 6 Abs. 1 JArbSchG	99,-- bis 500,--
6.9.11	Behördliche Anordnung nach § 27 Abs. 1 und 2 JArbSchG bis zu 1 Stunde 30 Minuten je weitere angefangene Viertelstunde	129,00 21,50



6.9.12	Bewilligung von Akkordarbeit und Fließbandarbeit von Jugendlichen nach § 27 Abs. 3 JArbSchG bis zu 1 Stunde 30 Minuten je weitere angefangene Viertelstunde	129,00 21,50
6.9.13	Anordnungen gem. § 4 Abs. 1a FPersG bis zu 2 Stunden je weitere angefangene Viertelstunde	140,40 17,55
6.10	Verwaltungsbehörde für Friedhofsangelegenheiten	
6.10.1	Prüfung von Anträgen auf Ausnahme vom Verbot von Friedhöfen für Erdbestattungen in Wasserschutz- und Quellschutzgebieten nach § 4 Abs. 3 Bestattungsgesetz Baden-Württemberg (BestattG BW) bis zu 4 Stunden je weitere angefangene Viertelstunde	352,80 22,05
6.10.2	Genehmigungen der Anlage und Erweiterung von privaten Bestattungsplätzen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 und § 9 Abs. 3 Bestattungsgesetz Baden-Württemberg (BestattG BW) bis zu 4 Stunden je weitere angefangene Viertelstunde	352,80 22,05



Änderungsübersicht

Beschluss Satzung am 19.12.2006; Inkrafttreten am 01.01.2007 (Amtsblatt Nr. 52 v. 28.12.2006).

Beschluss Satzung am 22.12.2009; Inkrafttreten am 01.01.2010 (Amtsblatt Nr. 53 v. 31.12.2009).

Beschluss Satzung am 27.07.2010; Inkrafttreten am 01.07.2010 und 13.08.2010 (Amtsblatt Nr. 32 v. 12.08.2010).

Beschluss Satzung am 19.04.2011; Inkrafttreten am 01.05.2011 (Amtsblatt Nr. 17 v. 28.04.2011).

Beschluss Satzung am 24.07.2012; Inkrafttreten am 01.01.2012 und 02.08.2012 (Amtsblatt Nr. 31 v. 02.08.2012).

Beschluss Satzung am 26.07.2016; Inkrafttreten am 12.08.2016 (Amtsblatt Nr. 32 v. 11.08.2016).

Beschluss Satzung am 20.12.2016; Inkrafttreten am 23.12.2016 (Amtsblatt Nr. 51 v. 22.12.2016).

Beschluss Satzung am 27.06.2017; Inkrafttreten am 01.07.2017 (Amtsblatt Nr. 26 v. 29.06.2017).

Beschluss Satzungen am 11.12.2017; Inkrafttreten am 01.01.2018 (Amtsblatt Nr. 51 v. 21.12.2017 und 28.12.2017).

Beschluss Satzung am 26.11.2019; Inkrafttreten am 01.01.2020 (Amtsblatt Nr. 188 v. 05.12.2019).

Beschluss Satzung am 26.05.2020; Inkrafttreten am 01.07.2020 (Amtsblatt Nr. 85 v. 04.06.2020).

Beschluss Satzung am 02.02.2021; Inkrafttreten am 01.03.2021 (Amtsblatt Nr. 23 v. 11.02.2021).

Beschluss Satzung am 26.07.2022; Inkrafttreten am 01.01.2023 (Amtsblatt Nr. 34 v. 25.08.2022).

Beschluss Satzung am 13.12.2022; Inkrafttreten am 01.01.2023 (Amtsblatt Nr. 52 v. 29.12.2022).

Beschluss Satzung am 14.03.2023; Inkrafttreten am 17.03.2023 (Amtsblatt Nr. 11 v. 16.03.2023).

Beschluss Satzung am 16.05.2023; Inkrafttreten am 01.06.2023 (Amtsblatt Nr. 21 v. 25.05.2023).

Beschluss Satzung am 23.07.2024; Inkrafttreten am 01.08.2024 (Amtsblatt Nr. 31 v. 01.08.2024).

Beschluss Satzung am 24.10.2024; Inkrafttreten am 01.01.2025 (Amtsblatt Nr. 46 v. 14.11.2024).

Beschluss Satzung am 08.05.2025; Inkrafttreten am 01.07.2025 (Amtsblatt Nr. 20 v. 15.05.2025).

Beschluss Satzung am 11.12.2025; Inkrafttreten am 01.01.2026 (Amtsblatt Nr. 51 v. 18.12.2025).

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.